



Ersterfassungsdatum: 19.09.2024
Aktenzeichen: II/Br.
Antragsteller: Verwaltung
Ersteller: Frau Adelmann

Finanzverwaltung

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-199/2024
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	25.09.2024	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	08.10.2024	

Titel:

1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bruchköbel vom 18.05.2021 (gültig seit 01.01.2021)

Beschlussvorschlag:

Der angehängten 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung wird zugestimmt. Diese wird zum 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

Die Wahlrechte des § 10 (2) des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) im Bereich der Abwassergebühren werden wie folgt ausgeübt:

1. Der Kalkulationszeitraum beträgt 4 Jahre
2. Es werden lineare Abschreibungen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt und als kalkulatorische Kosten in der Gebührenkalkulation eingestellt.
3. Für die kalkulatorischen Zinsen wird ein Mischzinssatz ermittelt. Herangezogen werden die jeweils aktuelle durchschnittliche Darlehnsverzinsung der Stadt Bruchköbel sowie eine erwartete Eigenkapitalverzinsung von 3,5 %. Die Zinssätze werden im Verhältnis der kreditfinanzierten und anderweitig finanzierten Vermögensgegenstände zu einem Mischzinssatz verrechnet.
4. Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus vorangegangenen Perioden werden, soweit zulässig, nach spätestens 5 Jahren durch Einbezug in eine Gebührenkalkulation ausgeglichen.

Begründung:

Die Höhe der Benutzungsgebühren sollen gem. § 10 Abs. 1 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) so bemessen sein, dass die Kosten der satzungsgemäß durchgeführten Abwasserbeseitigung gedeckt werden.

Aufgrund der Kalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2025 bis 2028 durch die SWS Schüller- mann und Partner AG ergeben sich neue kostendeckende Abwassergebühren getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser. In der Kalkulation sind die gebührenrechtlichen Überdeckungen der vergan- genen Jahre mit eingerechnet worden. Die Abwassergebührenkalkulation ist der Vorlage im Entwurf beigefügt. Das Original wird, soweit vorhanden, nachgereicht.

Der Kalkulationszeitraum wird auf vier Jahre festgesetzt. Der maximale Kalkulationszeitraum von fünf Jahren ist in der Praxis schlecht handhabbar. Die Kalkulation müsste bereits im letzten Jahr des laufenden Kalkulationszeitraumes erfolgen, so dass für dessen Gebührenergebnisse (Über- und Unterdeckungen) nur Hochrechnungen/Schätzungen angesetzt werden können, was wiederum Korrekturen im übernächsten Kalkulationszeitraum bedingen wird.

Das seitherige Verfahren der kalkulatorischen Kosten für die Berechnung der linearen Abschreibungen auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten wird fortgesetzt.

Für die kalkulatorischen Zinsen wurde ein Mischzinssatz von 2,50 % ermittelt. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof lässt in Anlehnung an das öffentliche Preisrecht Zinssätze bis zu 6,5 % ausdrücklich zu. Das beschriebene Verfahren ist angesichts der langen Niedrigzinsphase ein Entgegenkommen der Stadt. Dabei wird berücksichtigt, dass langfristig gebundenes Kapital langfristig finanziert wurde.

Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus vorangegangenen Perioden werden, soweit zulässig, nach spätestens 5 Jahren durch Einbezug in eine Gebührenkalkulation ausgeglichen.

Die Gebühren für Schlamm aus Kleinklärruben und Abwasser aus Gruben wurden aufgrund der veränderten Preisgestaltung seitens des Entsorger angepasst.

Die Verwaltungsgebühren für private Wasser- und Abwasserzähler werden an die steigenden Personalkosten angepasst. Hierin enthalten ist ein Anteil von 5,95 €, der von den Kreiswerken Main-Kinzig für die Bearbeitung der Sonderwasserzähler in Rechnung gestellt werden.

Nach Durchführung der Kalkulation ergeben sich folgende Gebühren:

	Neu	Bisher (ab 2021)	Veränderung in %	Preis vor 2021
Niederschlagswasser § 24 EWS	0,62 €/m²	0,54 €/m ²	14,81 %	0,50 €/m ²
Schmutzwasser § 26 EWS	2,44 €/m³	1,96 €/m ³	24,49 %	2,68 €/m ³
Schlamm aus Kleinklärruben und Abwasser aus Gruben § 28 EWS	33,00 €/m³	28,55 €/m ³	15,59 %	22,71 €/m ³
Verwaltungsgebühr private Wasser- oder Abwasserzähler § 29 EWS	11,00 € /Ablesung je Zähler	7,00 € /Ablesung je Zähler	57,14 %	10 € /Ablesung je Zähler

Die geänderten Gebührensätze gelten ab dem 01.01.2025.

Anlage(n):

1. 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung
2. 240913_bkl_Kanal_nach_Bspr